

Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 14 S 12138/12
432 C 487/11 AG München



Kopie an Mol.: Stellungn.	WW:
EINGEGANGEN	
03. SEP. 2012	
Kopie an Mol.: Kontrolln.	Kopie an Mol.: Zustelln.
[REDACTED]	
zpd	

In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]
- Klägerin, Erinnerungsführerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
München

gegen

- 1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte und Berufungsklägerin -
- 2) **Bauer Michael**, [REDACTED] der-
zeit: [REDACTED]
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Honsell Niemöller**, Barer Straße 44, 80799 München

wegen Räumung

erlässt das Landgericht München I - 14. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Niederfahrenhorst, die Richterin am Landgericht Dr. Orel und die Richterin am Landgericht Hansen am 29.08.2012 folgenden

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 18.05.2012 (Gz.: 432 C 487/11) wird ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

Gründe

I.

Mit Schriftsatz vom 15.06.2012 hatten die Beklagten Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 18.05.2012 (Gz.: 432 C 487/11) eingelegt, welche sie mit Schriftsatz vom 08.08.2012 begründeten. Mit Schriftsatz vom 21.08.2012 beantragten sie die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Die Klägerin wendete sich mit Schriftsatz vom 27.08.2012 gegen die Einstellung.

II.

Die Zwangsvollstreckung ist vorläufig einzustellen, da der entsprechende Antrag der Beklagten zulässig und begründet ist.

Maßgeblich für die Begründetheit des Antrags sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, hier der Berufung. Der Hauptsacherechtsbehelf muss geltend gemacht, zulässig und nicht völlig aussichtslos sein (Thomas/Putzo-ders., 29. Aufl. 2008, § 707 Rdnr. 8). Unter Berücksichtigung des Vortrags der Beklagten ist insofern das Interesse der Beklagten an der vorläufigen Einstellung zumindest bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung vorrangig.

Gemäß § 707 I S. 2 ZPO ist die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und ihm bei Durchführung der Vollstreckung der Eintritt eines nicht zu

ersetzenden Nachteils droht. Dies ist vorliegend durch Bezugnahme auf den Prozesskostenhilfeantrag erster Instanz und eidesstattliche Versicherung geschehen.

gez.

Niederfahrenhorst
Richter
am Landgericht

Dr. Orel
Richterin
am Landgericht

Hansen
Richterin
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 30.08.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle